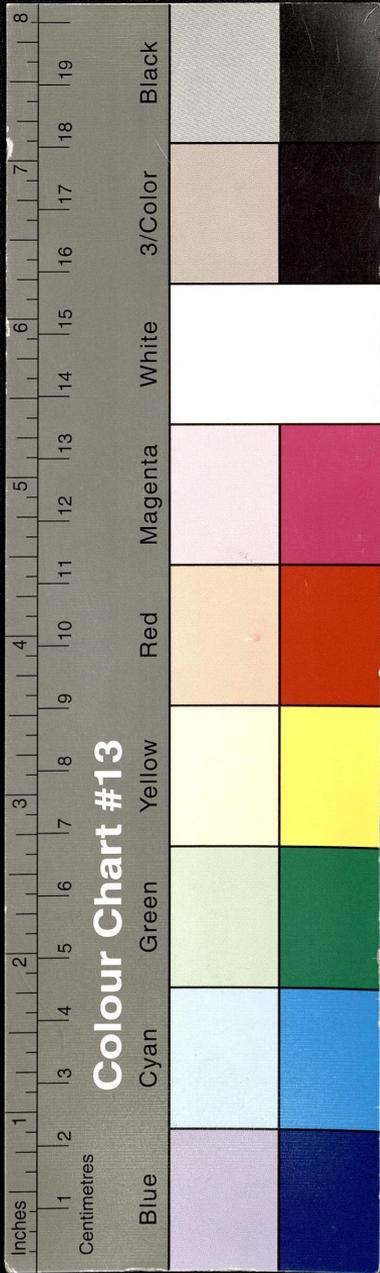
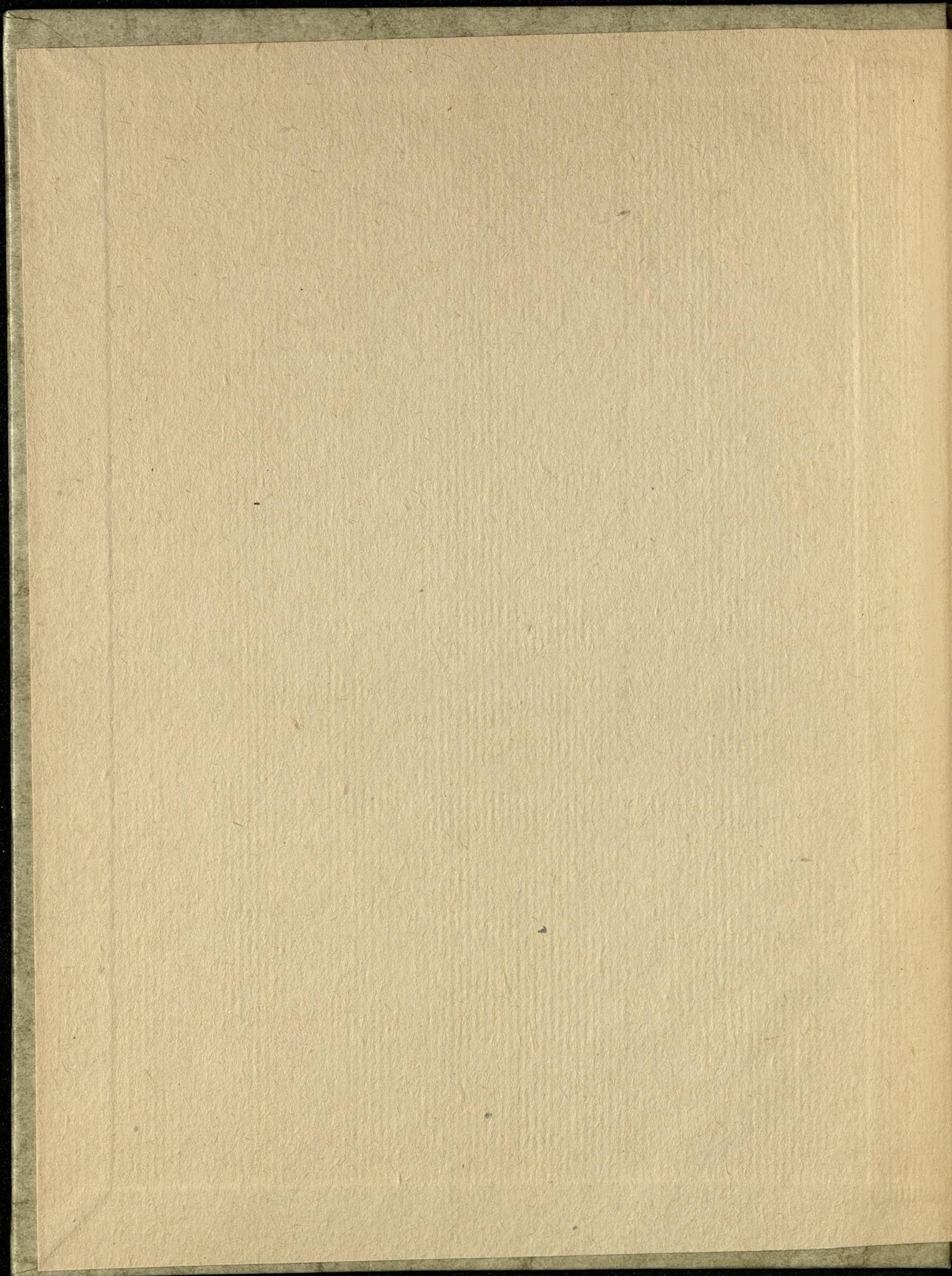
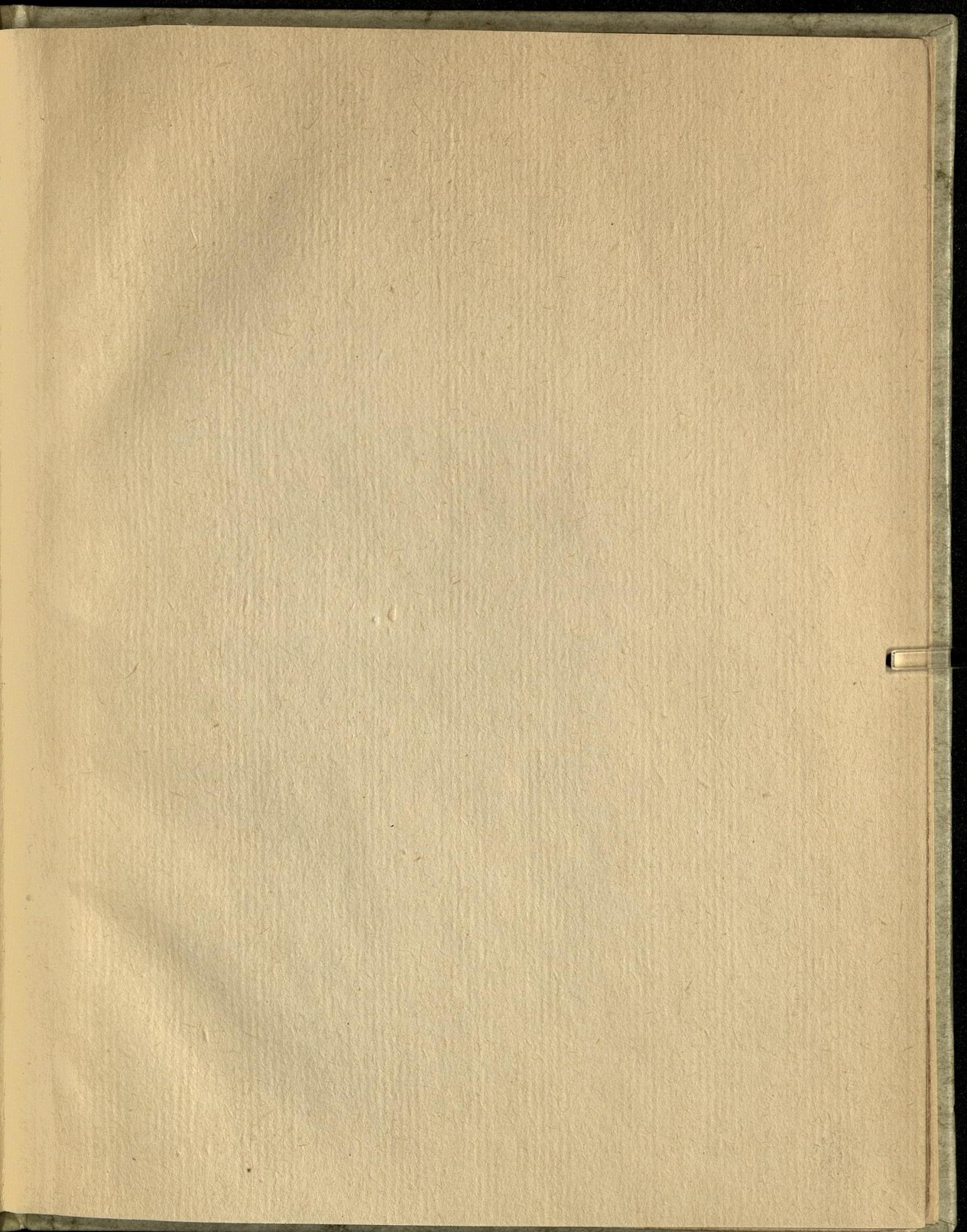
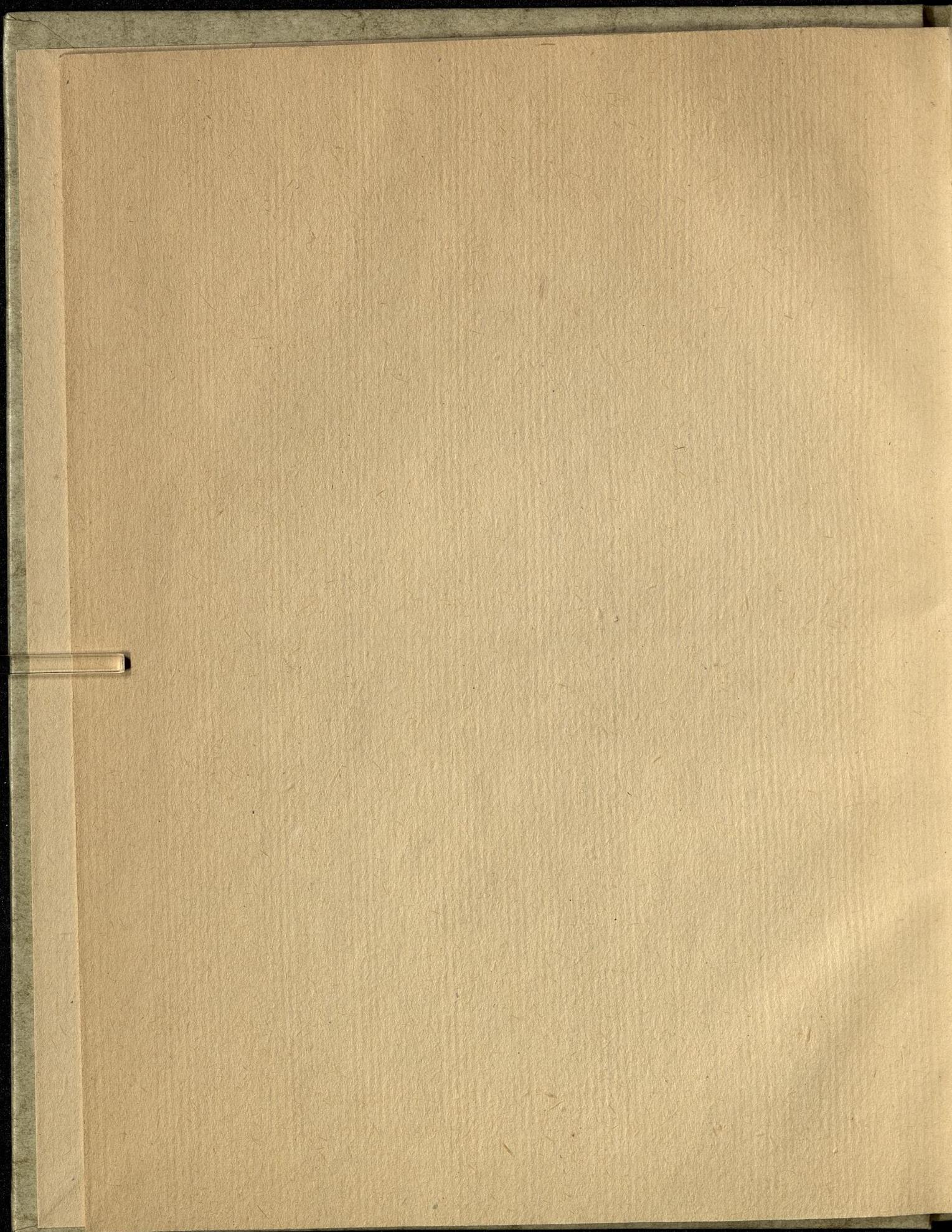


R55  
2575

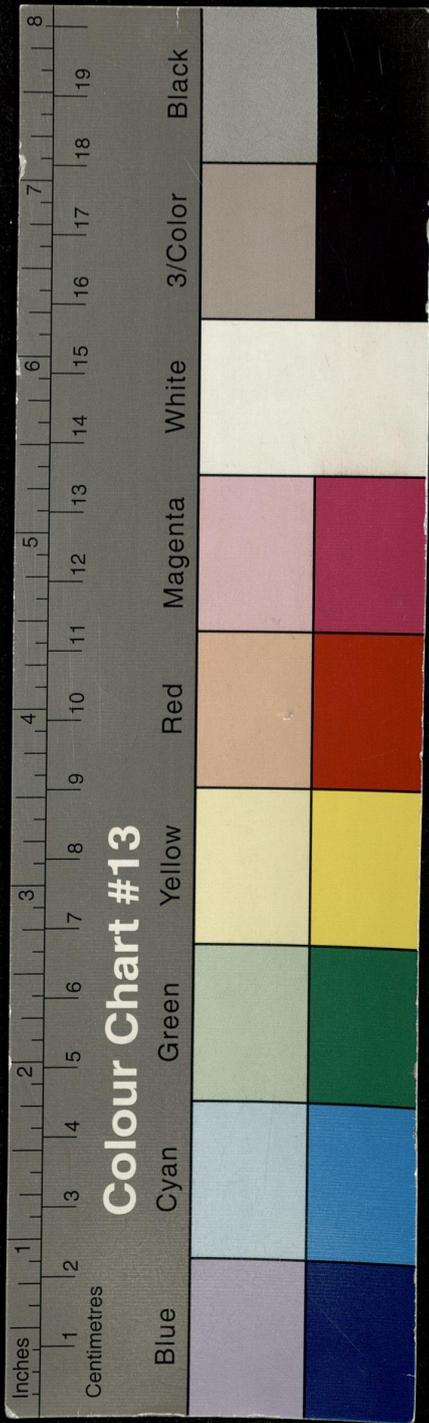








Abdruck  
Des Passawischen  
Zortrags: so den  
andern Monats tag Augusti/  
Anno etc. Lij. auffge-  
richtet worden.



R 55/2575



GOS RA 00 2308

**W** I E Ferdi-  
nand etc. Bekennen/  
Als ons hievor zeitlich in  
mehr wege angelangt / Wel-

cher massen sich im Heiligen Reich Deudscher  
Nation / hin vnd wider allerhand Kriegsge-  
werb / Rüstung vnd empörung erzeigen / Vnd  
aus des Hochgebornen Philipsen / Landgraffen  
zu Hessen etc. Custodien vnd vorhaffung / ihr  
fürnehmste vrsache schepffen vnd nemen solte.  
Haben wir aus angeborner begird / trewe / lieb  
vnd neigung / so wir zum heiligen Reich / auch  
allen vnd jeden desselben Stenden vnd gliedern /  
vnd sonderlich zu erhaltung vnd beforderung  
gemeiner wolffart ruhe / friedens / vnd einigkeit /  
Auch zu abstellung vnd vorhüttung Christlich  
Blutuorgiessens / vorderben / der vnschuldigen /  
vnd vorherung des Vaterlandes / billich vnd  
willig tragen / die Röm: Kay: May: vnsern  
lieben Brudern vnd Herren / brüderlich / freund-  
lich / vnd bitlich ersucht / ons bemelts Landgra-  
uen erledigung / vnd anderer anhengigen sachen  
halben / so zu Krieg vnd empörung vrsach geben  
möchte / gütlicher handlung zugönnen / vnd zu-  
gestat:

gestatten / solchs auch von ihrer Liebden vnd  
Kay: May: brüderlich erlangt / Darauff dan  
Wir / sampt dem Durchlauchtigen Fürsten /  
Herrn Maximiliano / König zu Behaim etc.  
vnserm freundlichen lieben Sohne / Vnd die  
Hochgebornen / Moritz Herzog zu Sachsen etc.  
vnd Albrecht / Herzog zu Baiern / vnser lieb  
Dheim / Churfürst vnd Sohne / zu nechst vor-  
schiennen Osterfest / inn vnserer Stadt Lintz zu-  
sammen kommen / vns hierüber freundlich vnd  
vortrewlich vnderredet / vnd nach allerhand  
verloffener Rathschlagung / vnderhandlung /  
auch fleissiger bewegung / dieser hochwichtigen  
sachen / bey vns / vnd iren E. für nütz vnd noth-  
wendig angesehen / vnd bedacht / ein andere für-  
dersame zusammenkunft / benantlich auff den  
xxvj. May negst / hieher gegen Passaw fürzu-  
nehmen vnd zustellen / Desgleichen hiernach  
bestimbte Churfürsten vnd Fürsten / als mit-  
vnderhändler / auch hierzu zubeschreiben / so mit  
vnd neben vns / sich ferner gütlichen handlung  
vnderfahen / vnd vormittels Göttlicher gnaden  
den fürgefallenen Beschwerden / irrungen  
vnd gebrechen / genzlich vnd entlich abhelffen  
möchten / Demnach haben wir vnd bemelter  
Churfürst zu Sachsen etc. vns / auff obbe-  
stimbte

stimbte zeit alhieher vorküget / vnd sein der an-  
dern fünff Churfürsten / hienach bemelte Ge-  
sandten / Nemlich / Von des Erzbischoffs zu  
Meinz / Daniel Brendel von Honburgk /  
Thumbherr doselbst / Christoff Mathias / der  
Rechten Licentiat Cankler / vnd Peter Echter.

Von des Erzbischoffs zu Cöllen / Heinrich  
Saltzburg / vnd Franciscus Burchhart / beide  
Doctor. Von des Erzbischoffs zu Trier /  
Johan von der Layen / Oberster Archidiacon  
doselbst / Philips Frenherr zu Wynneberg vnd  
Beilstein Landhoffmeister / vnd Felix Hornung  
D. Cankler. Von Pfaltzgraff Friderichs /  
Ludwig Graff zu Stolbergk / Königstein / vnd  
Kutschefordt / Johan von Dhienheim / Ampt-  
man zu Creuzenach / Melchior Drechsel Doc-  
tor / vnd Johan Kötnigk. Von Marggraff  
Joachims wegen / Adam Trotte Marschalch /  
Christoff von der Strasse / Thimotheus Jung /  
vnd Lampertus Distelmeier / alle drey Doctor /  
Auch die Ehrwürdigen Hochgeborenen / Ernst  
Erzbischoff zu Saltzburgk etc. Mauritz zu  
Eichstedt / vnd Wolffgang zu Passaw Bischo-  
fen / vnd Albrecht Pfaltzgraff bey Rein / Her-  
zog in Obern vnd nidern Baiern / persönlich /

Vnd dann von des Bischoffs zu Würzburgs/  
Heinrich Graff zu Castell Thumherr doselbst/  
vnd Hans Zobel. Von Johansen Marggra-  
uen zu Brandenburg etc. Adrian Albin D.  
Cantzler / Andres Zoch Doctor / vnd Bartel  
von Mandeslo. Von Hainrichs des jüngern  
Herzogen zu Braunschweig / Veit Krummer.  
Von Wilhelm Herzogen zu Gūlich / Wil-  
helm Kettler / Wilhelm von Newenhoff genant  
Ley / Hoffmeister / Dietrich von Schepstadt /  
vnd Carle Harst / Doctores. Von Philipsen  
zu Pommern / Jacob Zikewitz / Doctor vnd  
Cantzler. Vnd von Christofen Herzogen zu  
Wirtemberg wegen / Hans Dieterich von Ple-  
ningen / Oberuoigt zu Stutgarten / Ludwig  
von Frawenberg / Oberuoigt zu Lauffen / Hans  
Heinrich Hecklein / vnd Caspar Beher / beide  
Doctor / auch bey vns alhier erschienen / Mit  
welchen als neben vns fürgenommen / vnd be-  
schriebenen vnterhendlern / wier die sachen vor  
die handt genomen / auch anfangs von bemel-  
tem Churfürsten zu Sachssen / S. L. vnd der-  
selben Mitteinigungs vorwanthen / beger vnd  
beschwerungen / inn zweyen vnderchiedlichen  
schrifften empfangen / vnd folgendts mit hohem  
fleis erwogen / vnd den sachen zum getrewlich-  
sten nach-

sten nachgedacht / wie die zu gütlicher vergleichung gebracht / vnd die fürstehend hochschedlich Kriegs empörung abgestellt / sondern beständiger Fried / ruhe vnd einigkeit / im heiligen Reiche Deutscher Nation / wider auffgericht vnd erhalten werden möchte / vnd also lezlich / nach viel vnd lang gepflogner Schriftlichen vnd mündlichen vnterhandlung / hiernach folgende mittel / puncten / vnd Artickel / auff der Röm. Kay. May. wolgefallen / auch des Churfürsten zu Sachssen halben / auff S. L. Mitainigungs vorwanthen bewilligung vnd Ratification entlich abgeret / beteidigt vnd vorglechet.

Abstellung der Kriegsrüstung / vnd  
Landgraff Philips zu Hessen etc.  
erledigung / belangend.

**S** Kstlich sol der Churfürst zu Sachssen / vnd S. L. mituorwanthe Kriegs Fürsten vnd Stende / so diesen vortrag annehmen / von allem ihrem thetlichem fürnemen / vnd kegenwertiger kriegsübung / genzlich abstehen / vnd jr besamlet Kriegsuoelck auff den xi. oder xij. Augusti schirft / allenthalben vrlauben /

vrlauben / zurtrennen vnd vorlauffen / oder vns  
König Ferdinanden / auff vnser begern vnd be-  
soldung / erfolgen lassen / auch nach aller mög-  
lichkeit / vnd das darinn kein gefehrlichkeit ge-  
spürt werde / darob sein / vnd vorsehen / Das  
ihr Kriegsvolk one ferner beschädigung der  
Kay. May. vnd vnser / auch Churfürsten / Für-  
sten / Stende vnd Stedte des heiligen Reichs /  
ihren abzugt nhemmen vnd getrent werden / vnd  
also sich der Röm. Kay. May. vnd des heiligen  
Reichs gehorsame vorhalten / vnd dorinn blei-  
ben / auch die Stende / Stedte / vnd andere / die  
sie bis anhero vberzogen vnd belagert / oder  
sonst inen beypflichtig gemacht / derselben irer  
pflicht / anhangs / vnd bündnis / durch ein offen  
Patent / alhier begriffene Copen gleich lau-  
tend / ledig zelen / wie sie dann auch auff solch  
Patent / vnd in krafft dis vortrags / derselbi-  
gen ledig sein sollen.

Es sol auch Landgraff Philips zu Hessen  
mitler weile / die zu Halle in Sachsen auffge-  
richte Capitulation / aufferhalb der ihenigen  
Artickel / so hievor schon vorricht vnd volnzo-  
gen / auch aufferhalb des Puncten / Cassel be-  
langende / von newem Ratificiren vnd vnuor-  
brüchlich halten / auch sein erfolgte vorhaffung  
vnd auff

vnd auffhaltung nicht anden / aifern oder rechnen / Sonder gegen der Kay. May. vns / vnd dem heiligen Reich / als ein gehorsamer Fürst / sich die tag seins lebens / erzeigen / vnd sich des alles gegen der Kay. May. in gebürender / vnd alhier begriffner form / genugsam obligiren vnd vorschreiben / Solchs auch bey seinen Söhnen vnd Landschafft gleichsfals zuhalten / vnd sich von newem zuuorschreiben / entlich vorfügen vnd vorschaffen.

Desgleichen beide Churfürsten / Sachsen vnd Brandenburg / auch Herzog Wolfgang Pfalkgraff etc. ihr vorgegebene Obligationes / gleicherweis auch wider erneuern / vnd obbestimpte vorschreibungen auff den sechsten Augusti schirft / der Durchlauchtigen Fürstin Frau Maria zu Hungarn vnd Behaim Königin / Wittib / vnserer freundlichen lieben Schwester / oder derselben Presidenten zu Mecheln / oberantwort werden.

Dargegen sol gedachter Landgraff / seiner Custodien genzlich entledigt / vnd auff obangesehten xi. oder xij. tag Augusti / gegen Rein-

B

felß /

felß / one entgelt auff frehem fueß in sein sichere  
gewarsam gestelt werden / Darneben sol auch  
die Kay. May. jr Kriegsvolck / was des wider  
diese Stende an mancherley ortten vorsamlet /  
wider ißtgemelte Stende / so diesen Vortragk  
annemen / in keinen weg gebrauchen / noch auff  
denselben ligen lassen.

Es sol auch die Kay. May. den Landgrauen  
uen / bey fürgenomener Befestigung zu Cassel/  
gnediglich bleiben lassen / Desgleichen mit der  
Execution der in werender Custodien gesproch-  
nen Nassawischen Vrtheiln / allenthalben still  
gestanden werden / bisß nach erledigung des  
Landgrauen / gütliche handlung / zwischen den  
Partheien fürgenommen vnd gepflogen wer-  
den möge / Vnd im fall do die gütlichkeit ent-  
stünde / das dem Landtgrauen / souiel sich ge-  
bürt / zugelassen werde / was von Zeugen / brieff-  
lichen Vrkunden vnd anderer notturfft / bisher  
aus mangel der Aduocaten / oder in werender  
Custodien nicht eingebracht / nochmals einzu-  
bringen / vnd alsdann durch die Churfür-  
sten / souiel diesen Sachen vnvorwanth / selbst/  
oder ihre Rethen / vnd dann durch nach Sechs  
vnpa-

unpartheische Fürsten des Reichs / deren jede  
parthen / Fünffe der Kayserlichen Mayestat /  
innerhalb eins Monats nach des Landtgra-  
uen erledigung / benennen vnd fürs schlagen /  
Vnd ihre Kayserliche Mayestath / aus jedes  
theils benanthen / drey Fürsten erwelen / vnd  
vnter den Sechsen / zum wenigsten drey Welt-  
liche sein / die inn eygnen Personen / oder auch  
ihre darzu verordenthe Kethe / als Kayserliche  
Commissarien / die wider obberürth gesproch-  
ne Vrtheil vnd Execution / angezogene Gra-  
uamina vnd Exceptionen / gebürlich ersehen /  
Vnd ob die Handlungen / welche die zeit der  
Landtgraff inn der Custodia gewest / für vnd  
eingebracht / Reassumiert / die ergangnen Vr-  
theil vnd Proces / auff dieselben eingebrach-  
ten Grauamina vnd Exceptionen / vnd die  
nach fürzuwenden / Suspendirt werden sol-  
ten / erkent werde / was recht sey / Das auch  
solche güetliche handlung vnd erkantnis / inner-  
halb zweien Jaren / auff's lengest nach beschlus  
vnd Dato dis Vortrags / gewislich vorricht  
vnd volnzen.

Aber alle andere Puncten vnd Artikel /  
von gemeltem Churfürsten zu Sachsen / vnd  
B ij                      Wilhelm

Wilhelmen Landgrauen zu Hessen wegen / an-  
gezogen vnd fürkommen / bis zu erledigung der  
andern obergebenen gemeinen beschwerungen /  
eingestellt vnd verschoben werden.

Desgleichen der Administrator Deutsch  
ordens / auch Herzog Heinrich zu Braun-  
schweig / vnd andere / so den Landgrauen des  
vorgangnen Schmalkaldischen Kriegshalben /  
in anspruch genommen / oder noch zuhaben vor-  
meinen / darmit auch bis zur erledigung der ob-  
uormelten beschwerungen stille stehen.

Auch die angezogenen neuen Graamina  
so in des Landgrauen werender Custodia / am  
Kay. Cammergerichte oder sonst wider in für-  
genommen sein möchten / sampt derselben Excep-  
tionen / durch die Chur vnd Fürsten / so dieser  
Sachen vnderhändler gewesen / auff nechstem  
Reichstag gebürlich ersehen / vnd gedachter  
Landgraff darinn nottürfftiglich gehört / Auch  
darüber / was billich vnd recht erkent / vnd mit-  
ler zeit / am Kay. Cammergerichte stille gestan-  
den werden solte.

Reli:

Religion / Fried vnd Recht /  
betreffend.

**W** Als dann folgendts die  
andere Artickel / so bey dieser  
Friedeshandlung / von dem  
Churfürsten zu Sachsen / vnd  
seinen Mituorwanthen ange-  
regt / als erstlich / Religion /  
Fried / vnd Recht betrifft / Sol die Kay. May.  
dem gnedigen erbieten / so jüngst zu Link von  
irer May. wegen / nach inhalt der darzumal  
gegebenen Antwort beschehen / getrewlich nach-  
setzen / auch innerhalb eines halben Jahres / ei-  
nen gemeinen Reichstag halten / Darauff  
nochmals / auff was wege / als nemlich / eins  
General oder National Concilij / Colloquij /  
oder gemeiner Reichs vorsammlung / dem zwis-  
spalt der Religion abzuhelffen / vnd dieselb zu  
Christlicher vogleichung zubringen / gehand-  
let / vnd also solche einigkeit der Religion / durch  
alle Stende des heiligen Reichs / sampt ihrer  
May. ordentlichem zuthun / sol befördert wer-  
den.

Es sol auch zu vorbereitung solcher vor-  
gleichung / bald anfangs solches Reichstags  
ein Ausschuss / von etlichen schiedlichen vor-  
stendigen Personen / beiderseits vnd Religio-  
nen / inn gleicher anzal / geordnet werden / mit  
befelich zuberatschlagen / welcher massen solche  
vorgleichung am füglichsten möcht sürgenom-  
men werden / Doch den Churfürsten sonst des  
Ausschuss halben / an ihrer Hoheit vnuor-  
greifflich.

Vnd mitler zeit / weder die Kay. May.  
Wir / noch Churfürsten / Fürsten vnd Stende  
des heiligen Reichs / keinen Stand der Aug-  
spurgischen Confession vorwanth / der Religi-  
on halben / mit der that gewaltiger weis / oder  
inn andere wege / wider sein Consciensz vnd  
willen dringen / oder derhalben oberziehen / be-  
schedigen / durch Mandat / oder einige andere  
gestalt / beschweren oder verachten / Sondern  
ben solcher seiner Religion vnd Glauben / ruig-  
lich vnd friedlich / bleiben lassen.

Es sollen

Es sollen auch der ihigen Kriegsübung/  
auch alle andere Stende der Augspurgischen  
Confession vorwante / die andern des heiligen  
Reichs Stende / so der alten Religion anhen-  
gig Geislich vnd Weltlich / gleicher gestalt irer  
Religion / Kirchengebreuche / Ordnung / vnd  
Seremonien / auch ihrer Hab / gütern / ligend  
vnd sarend / Landen / Leuten / Renten / Zins / gül-  
ten / Ober vnd gerechtigkeiten halber / vnbe-  
schwert / vnd sie derselben friedlich vnd ruiglich/  
gebrauchen vnd geniessen / auch mit der that  
oder sonst in vngüthen / gegen denselbigen nichts  
fürnemen / Sondern in allweg / nach laut vnd  
ausweisung vnserer vnd des H. Reichs Rech-  
ten / Ordnungen / Abschied / vnd auffgerichtten  
Landfrieden / jeder sich gegen dem andern / an-  
gebürenden ordentlichen Rechten / alles bey  
vormeidung der Peen / inn jüngst erneuerten  
Landfrieden begriffen / benügen lassen.

Was dann auff solchem Reichstag / durch  
gemeine Stende / sampt irer May. ordentlich-  
em zuthun / beschlossen vnd vorabschiedet / das  
sol hernach also stracks vnd vestiglich gehalten  
auch darwider mit der that / oder in andere weg  
mit nichte gehandelt werden.

Vnd

Vnd sol auch alles das / so mehrgemeltem  
Friedestand zuwider sein / oder vorstanden wer-  
den möchte / demselbigen nichts benemen / dero-  
giren / noch abbrechen / Vnd solchs also von der  
Kay. May. / vns / auch Churfürsten / Fürsten /  
vnd Stenden / Respectiue gemugsam vnd not-  
türfftiglich in krafft dis Vortrags / vorsichert  
sein / auch dem Kay: Cammergericht vnd bes-  
itzern / obgemelter Friedestand zuerkennen ge-  
geben / vnnnd bey ihren pflichten befohlen wer-  
den / sich demselben Friedestand / gemess zuhal-  
ten vnnnd zuerzeigen / Auch den anruffenden  
Partheien darauff / vngeachtet / welcher Keli-  
gion die sein / gebürliche nottürfftige hülffe des  
Rechtens mitzutheilen / Auch sonderlich die  
Form der besitzer / vnd anderer Personen vnd  
Partheien Aids / zu Gott vnd den Heiligen /  
oder zu Gott vnd auff das heilig Euangelium  
zuschwören / denen so schweren sollen / hinfüro  
an / frey gelassen werde.

Souiel aber die vorgleichung der stimmen /  
auch gleich vnpartheisch Recht zuerhalten /  
desgleichen Presentation der Besitzer / vnnnd  
andere Artickel Fridens vnd Rechtens betrifft /  
Ist inn dieser Handlung bedacht worden / do  
etwas

*Summa  
in  
dem  
ist  
zu  
sein*

*In  
in  
in*

etwas beschwerlichs oder bedenklichs / sich in  
der Cammergerichts Ordnung wolt ereugen /  
dieweil solche Ordnung mit gemeiner Stende  
bewilligung / in gemeiner Reichs vorsamblung  
auffgericht vnd beschlossen / das die bestendig-  
lich nit / dann widerumb durch die Kay. May.  
vnd gemeine Stende / in gemein / oder aber soniel  
es die gelegenheit erleiden mag / den ordentliche  
weg der Visitation / gemelts Cammergerichts  
oder sonst / möge geendert vnd erledigt werden /  
Do dann wir / sampt der Churfürsten Gesand-  
ten / erscheinenden Fürsten / vnd der abwesenden  
Botschafften / orböttig vnd willig sein / alle vor-  
mögliche förderung zuerzeigen / damit in Reli-  
gion sachen / kein Theil sich des oberstimmens /  
für dem andern zubefaren / auch partheiligkeit  
vorhütet / vnd die Vorwandten der Augspur-  
gischen Confession / am Kay. Cammergericht /  
nicht ausgeschlossen / Desgleichen auch andere  
beschwerden / wo einige befunden würden /  
der billigkeit nach / abgewendet / Vnd dis alles  
auff nechsten Reichstag / abgehandelt werde.

Es haben auch wir / sampt der Churfürsten  
Gesandten / erscheinenden Fürsten / vnd der  
abwesenden Botschafften / bey der Kay. May.

¶

freund-

*Vota in religio-  
nis sag-  
rege.*

freundlich vnd vntertheniglich angesucht / vnd  
gebeten / das ire Kay. May. die notwendigsten  
Puncten / vnd darunter der Artickel / die Pre-  
sentation belangend / vnd das die vorwanthen  
der Augspurgischen Confession / am Kay. Cam-  
mergericht / wie oblaut / nit ausgeschlossen wer-  
den / aus volkomenheit irer Kay. May. gewalts  
zu befürderung vnd erhaltung / Friedens vnd  
einigkeit im Reich / alsbald immer möglich / er-  
ledigen wolten.

## Der Deudschen Nation Frei- heit / belangende.

**D**IE angezogenen beschwerden / so  
der Deudschen Nation Freyhei-  
ten zuwider / eingerissen sein sol-  
len / in des Churfürsten zu Sach-  
sen vbergebenen Artickeln vnd  
nebenschrifte / begriffen / betref-  
fend / **W**eren Wir / sampt der Churfürsten  
Gesandten / erscheinenden Fürsten / vnd der  
Abwesenden Botschafften / ganz wol geneigt /  
vnd vnbeschwert gewesen / darinnen / vnd was  
ferner

ferner denselben anhengig sein möchte / als-  
bald auch unterschiedlich / gütliche handlung  
fürzunehmen / Nachdem Wir aber auff  
der Kayserlichen Mayestat zu dieser Hande-  
lung abgefertigte Rehte bericht / souiel vormer-  
cket / Das ihre Kayserliche Maiestat / solcher  
beschwerden bis anher zu gutem theil / gar kein  
wissen empfangē / vnd also sie die Rehte darauff  
nicht abfertigen mögen / zu deme / das auch die-  
se beschwerden so weitläufftig / gros vnd hoch-  
wichtig / vnd aber die zeit / zu gegenwertigem  
tage angesetzt / ganz kurz / vnd dann auch dem  
Churfürsten zu Sachsen / vnd seinen Mitvor-  
wanthen / darzwischen / vnd bis den Sachen  
nach notturfft abgeholfen / ihr Kriegsvolck zu  
erhalten / nicht allein übermässigen kosten gebe-  
ren / sondern den Obriqkeiten hin vnd wider /  
auch den armen Vnterthanen zu mercklichem  
nachtheil vnd schaden / gelangen würde.

Demnach sol die erledigung angeregter be-  
schwerden / auff dem Reichstag schirst zuhal-  
ten / oder off ein andere vorsamlung des Reichs  
dismals vorlegt vnd eingestelt / vñ die Linkische  
bewilligung / auch der Kay. May. Rehte allhie  
vertrösten / Nemlich / das der Kay. May. Hoff-  
rath /

rath / so des heiligen Reichs vnnnd der Stende  
gemeine oder sonderbare sachen / beratschlagen  
vnnnd erledigen / Also städlich mit Deudschen  
Rethen besetzt / auch die Deudschen Sachen /  
durch Deudsche gehandelt werden / das darob  
menniglich ein billichs benügen / tragen vnnnd  
haben / Das auch ihre Kay. May. der  
Deudschen Nation / ires geliebten Vaterlan-  
des / wolhergebrachte Libertet vnnnd Freyheit /  
nicht allein nit zu schmuelern oder zu schwächen /  
sondern auch nach irem vormügen zuerhalten /  
zum höchsten geneigt sey / dieser zeit allenthal-  
ben / zu danck angenommen worden.

Vnd damit der Churfürst zu Sachssen /  
vnd seine Mituorwanten / sich nicht zubeforgen /  
das diese handlung ersitzen / vnnnd nicht zu ge-  
bürllichem fürderlichem ende gelangen möchte /

So sollen wir / auch obgedachter vnser ge-  
liebter Son König Maximilian / auch Chur-  
fürsten / Fürsten vnnnd Stende des Heiligen  
Reichs / die angebrachten beschwerungen / vor-  
handen nehmen / ihrer Kay. May. fürtragen /  
vnd darauff befürdern / dieselben / so viel der bil-  
ligkeit nach gegründet befunden / auch angesehen  
( wie

(wie sich gebürt) die Bülden Bulla vnd andere  
des Heiligen Reichs Ordnungen / vnd alte  
löbliche herkommen / der Deudschen Nation zu  
guter erledigung zu bringen / vnd dann auch  
die vbrtze beschwerungen / so die Kay. May. nit  
betreffen / sonder durch sonderbare Stende vnd  
Glieder des heiligen Reichs / andern zugefügt  
werden / oder was auch die Stende selbst vnter  
einander / es belange dann die form vnd mas  
gemeiner berathschlagungen vnd handlungen  
oder anders / haben möchten / gleicher gestalt /  
doch mit irer Kay. May. als des Oberhaupts  
Rath vnd zuthun / auch also wie oblaut / zu  
anfang des nechstkünfftigen Reichstags für-  
nemen vnd erledigen / Vnd ist die Kay. May.  
des gnedigen milten erbietens / was ihr May.  
selbst in sonderheit betreffen mag / sich inn dem-  
selben / aus gnedigem guten willen dermassen /  
zuerzeigen vnd zuhalten / das gemeine Stende  
augenscheinlich spüren sollen / das ihre May.  
zum höchsten begert / alle sachen nach der gebür  
zurichten / auch den gemeinen nutz irem aigenem  
bey weitem vorzusetzen / vnd alle Sachen der  
gestalt fürzunemen / das alle Stende sich des  
selben / der billigkeit nach / ganz wol sollen haben  
zuerfettigen.

Ferner / als auff den Artikel / den König  
von Franckreich berürendt / aus seinen Ora-  
torn gethanen werbung vormerckt / das darinn  
etliche mittel vnd puncten des gemeinen Frie-  
dens / vnd dann auch seine sondere Priuat sache-  
en angezogen werden / Vnd aber die puncten  
vnd sachen des gemeinen Friedens Deudscher  
Nation / alleine die Röm. Kay. May. / Vns /  
auch Churfürsten / Fürsten / vnd Stende des  
heiligen Reichs / vnd sonst niemands belangen-  
de / auch diese gegenwertige vorsamlunge / gleich  
eben von wegen befürderung vnd erhaltung ge-  
meines Friedens / auch erledigung der fürste-  
henden angezogenen beschwerden / fürgenom-  
men / so wird derhalben einiger andern hand-  
lung / von vnnöten geachtet.

Was aber des Königs von Franckreichs  
Priuat sachen betrifft / mag der Churfürst zu  
Sachsen / vormüge des Linkischen Abschieds  
von gedachtem König odder seinen Oratorn /  
wo das hievor nicht geschehen / nachmaln vor-  
nemen / was berürter König von wegen seiner  
Priuat sachen / an die Kay. May. zusprechen /  
zubegeren oder zufordern / vnd dieselben beger  
vnd

vnd forderungen/ alsdann vns zustellen/ damit  
die fürter durch vns/ an die Kay. May. gelan-  
gen/ vnd sie sich ferner darauff ires gemüts vnd  
willens/ erkleren möchten.

Sicherung der ihenigen / so in der  
Kay. May. Acht / vnd dieser  
Kriegesrüstung vor-  
want gewest.

**B**elangend die ihenigen / so vor-  
schiens Krieges halben / inn  
der Kay. Maiestat Acht vnd  
Bgnad kommen/ vnd dieser ihi-  
gen Kriegesrüstung vorwandt  
vnd zugethan sein / haben Wir/  
samt der Churfürsten Gesandten / erschein-  
den Fürsten / vnd der abwesenden Botschafften/  
bey der Röm. Kay. May. / an aller getrewen  
freundlichen vnd vnterthenigen befürderung/  
nichts abgehn lassen/ auch letztlich erhalten/ das  
Graff Albrecht von Mansfelt / samt seinen  
Söhnen

Söhnen / der Reingraff Graff Christoff von  
Uldenburg / Hans Herr von Hendeck / Friedrich  
von Reiffenberg / Jörg von Keckenroth / Se-  
bastian Schertle / etc. Desgleichen andere / so  
desselben Kriegs halben in Vngnade / vnd von  
iren Landen / Leuten / vnd Gütern kommen /  
Als Herkog Heinrich Pfalkgraff / Fürst Wolff  
von Anhalt / desgleichen die Braunschwey-  
gischen Herrn vnd Junckern / vnd gemeinlich  
alle vnd jede / andere / hohes vnd niders Stan-  
des / benant vnd vnbenant / so des vorgangenen  
Kriegs in Vngnad kommen / vnd noch sein / vnd  
ihigem Kriege sich anhengig gemacht / von der  
Kay. May. ausgesonet / aus sorgen gelassen /  
auch wider zu gnaden vnd hulden auffgenom-  
men werden / auch in krafft dis vortrags aus-  
gesonet sein sollen / Doch das sie sich hinfüro au-  
gegen der Kay. May. vnd dem heiligen Reich /  
gebürliches schuldigen gehorsams erzeigen vnd  
halten / Auch wider ihre Kay. May. / vns / vnd  
das Reich / nicht dienen sollen / bis zu erledigung  
des Artickels / so derhalben den gemeinen be-  
schwerden eingeleibt / bey welcher erledigung  
es auch folgendes bleiben / vnd darnach gehalten  
werden soll.

Das

Das auch die jenigen/ so / wie oblaut / aus-  
gesonet vnnnd begnad worden / vnnnd dieser zeit  
ausserhalb des Reichs Deudscher Nation / inn  
Francreich oder andern orten sein / vnd wider  
die Kay. May. dienen / sich innerhalb Sechs  
wochen / den nehsten nach Dato dis Vortrags  
zuerkieren / vnd gleich von derselben zeit an / wi-  
der die Kay. May. vnd die Stende des Reichs  
ferner nicht zu dienen / noch sich gebrauchen zu  
lassen / auch folgendts auff's lengst inn zweien  
Monaten den nehsten darnach / sich wider her-  
aus in Deuschland zuuorsügen schuldig / oder  
dieser ausfönung vnd begnadung nicht fehg  
sein sollen.

Auffhebung aller zusprüche / so  
die Beschedigten / wider die  
Kriegsvorwanten ha-  
ben möchten.

**N**ach dem in schwebender Kriegs  
übung / allerley thetliche newerungen  
vnd Sachen fürgangen / auch etliche  
Churfürsten / Fürsten / Stende vnd Stedte / irer  
Güter

Güter entwerdt / vnd beschedigt worden / So  
sollen diese Kriegsuorwandte Fürsten / alle in  
diesem Kriege eingezogene vnd eroberte Herr-  
schafften / Stedt / Flecken / Landt / Leuthe / vnd  
Güter / denen Stenden / so sie zuuor zugestanz-  
den / widerumb folgen lassen / vnd wie obgemelt /  
ihrer pflicht vnd anhangs / darmit sie dieselben /  
ihnen beypflichtig gemacht / ledig zelen / Doch  
das die Reichsstedt bey iren alten Priuilegien  
vnd freheiten gelassen werden.

Dargegen haben die Kayserliche Maiestat  
vmb gemeines Friedens / vnd vorhütung weit-  
ters schadens willen / alle vnd jede zusprück  
vnd forderungen / so die beschedigten Stende /  
vnd Stedte / oder auch sonderbare Personen /  
wider die Kriegsuorwandten Fürsten / vnd die  
ihren / vnd hinwider dieselben Vorwandten /  
gegen andern Stenden / der erliedtenen vnd  
zugefügten scheden halben / zuhaben vormen-  
nen / aus ihrer Kayserlichen Maiestat macht /  
volkommenheit / gantzlich auffgehebt / vnd wol-  
len aber ihre Kayserliche Maiestat / neben vns  
vnd andern Stenden des Reichs / auff solche  
billiche mittel vnd wege bedacht sein / damit die  
besche

beschädigten Stende vnd Stedte / der beschwerlichen scheden vnd vorherung / so sie vnd ihre Vnterthanen erlidten / one dieser Kriegsuorwandten Stende zuthun / beschwerung vnd scheden ergeht / vnd mit allen gnaden bedacht / auch also alle vrsachen zukünfftiger weiterung abgeschnitten / vnd bestendiger Friede erhalten werde.

## Pfalzgraff Dtheinrich belangend.

**A**ls auch Herkog Dtheinrichs Pfalzgrauen etc. halben fürkommen / vnd durch seinen Gesandten Supliciert vnd gebeten worden / ihn bey der Röm. Kay. May. zubefürdern / Haben wir / sampt der Churfürsten Gesandten / erscheinenden Fürsten / vnd der abwesenden Botschafften / bey hochgedachter Kay. May. / alle getrewe fürwendung gethan / vnd erhalten / das er vnd seine Landschafft / bey dem Fürstenthumb Neuburgk / vnd seiner zugehörung / gelassen werden vnd bleiben möge.

D ij

Gemeine

Gemeine sicherung aller Kriegs  
Leut/ vnd anderer / so dem  
Kriege vorwant.

**D**AS auch die Churfürsten / Für-  
sten / Stende vnd Stedte / so die-  
ser itzigē Kriegsübung vorwant /  
die sein Feldtmarschalh / Ritt-  
meister / Obersten / Befehlichs  
Leut / oder sonst in gemein alle Kriegsleut / wie  
die namen haben möchten / sampt allen denen /  
so inen darinn oder darunter anhengig oder bey  
pflichtig worden // hohes vnd nidern Stands /  
benant vnd vnbenant / aus sorgen gelassen / vnd  
wider zu gnaden an vnd auffgenommen / vnd diese  
fürgenomene Kriegsübung vnd alles / was sich  
darinn einiger gestalt vorlauffen / gegen ihnen /  
des gleichen auch sie gegen andern / weder sampt  
lich noch sonderlich / inn oder aufferhalb Rech-  
tens / heimlich oder offenbar / in vngnaden oder  
argem gedacht / geandet / oder geaifert werden  
sollen / doch das sie sich hintwider gegen der Kay.  
May. / vns / vnd das heilig Reich / gebürlicher  
schuldiger gehorsam / erzeigen vnd halten.

Es sol

Es sol auch Graff Reinhart von Solms  
auff gebürliche vorsicherung / des gleichen auch  
alle andere / so von allen theilen / gefangen oder  
vorstrickt / irer fenecknüs / vorstrickung oder vor-  
haffung / auff obbestimpten eilfften oder zwelff-  
ten tag Augusti / one entgeltnüs / auch erledigt  
vnd bemüssigt werden.

Da auch Marggraff Albrecht zu Bran-  
denburg gleiches gestalt / von seiner Krieges-  
übung abstehen / vnd inn der obbenannten zeit /  
sein Kriegsvolck vrlauben / vnd diesen vortrag  
seins theils annehmen vnd bewilligen / Auch  
mitler weil den friedlichen Anstand halten / vnd  
durch sich vnd sein Kriegsvolck / weiter niemand  
beschädigen vnd beschweren würdet / so soll er  
auch darinn begriffen sein.

### Restitution der Braunschweigischen Herrn vnd Junckern.

**S** Duel dann obbemelther Braun-  
schweigischen Junckern begerte Resti-  
tution / ihrer Heuser vnd Güter / derer  
sie durch Heinrichen den jüngern / Herzogen zu  
D iij Braun-

Braunschweig etc. entsetzt / auch schuldsforde-  
rungen belangend / Sol die Kay. May. / gedach-  
ten Herzogen / zuuorhütung allerhand mehrer  
weiterung vnd beschwerung / so hieraus erfol-  
gen möchte / auch sonderlich zu befürderung /  
ruhe vnd einigkeit im heiligen Reiche / vnd omb  
gemeines friedes vnd nußs willen / beide Chur-  
fürsten / zu Sachssen vnd Brandenburg / auch  
Marggraff Hans zu Brandenburg / vnd Her-  
zog Philipsen zu Pommern / zu ihrer Maiestat  
Commissarien vorordent / vnd ihnen aus ih:er  
Kay. May. macht / volkommenheit / alle voll-  
macht / befehlich vnd gewalt geben / vnd auffle-  
gen / die partheien auffß allerfürderlichst / so es  
gesein mag / an gelegene Wahlstat zuerfordern /  
sie in allen iren gebrechen / obbestimpte Restitu-  
tion / auch schuldsachen vnd forderungen / be-  
treffende / nochmals Summarie / notdürfftig-  
lich zuuorhören / vnd folgendß allen müglichen  
vnd eussersten fleis fürzuwenden / die inn der  
güte zuuortragen / Wo sie auch befinden / das  
Herzog Heinrich den Junckern / vormüg seiner  
unwiderleglichen Brieff vnd Siegel / etwas zu  
thun schuldig / alsdann in hierinn der billigkeit  
zuweyßen / vnd zuuormügen / Im fall aber / da  
jhe die gütliche vogleichung / bey einem odder  
beiden

beiden theilen entstände/ alsdann/ im nahmen  
irer Kay. May. die Braunschweigischen Junck-  
ern/ ihrer entwerteten Heuser vnd Gütter/ als-  
bald wirklich zu Restituiren / einsetzen / vnd  
darinn zuschützen vnd zuschirmen / auch solche  
gütliche vorainig oder wirkliche Restitution/  
auffß lengst innerhalb dreien Monaten/ den  
negsten nach beschlus vnd Dato dis Vortrags  
gewislich zuuorrichten vnd zuuolnziehen / doch  
mit vorbehaltung jedem theil/ seiner spruch vnd  
forderungen/ so sie zu / vnd gegen einander ha-  
ben möchten/ dieselbigen alsdann nach erfolg-  
ter Restitution/ an orten vnd enden zusuchen/  
vnd auszuführen / wie sich gebürt vnd recht ist.

Es sollen auch die Kay. May. / Wir / vnd  
die erfordereten Churfürsten/ Fürsten/ obbemelte  
Commissarien / bey dem / so sie zufolge solcher  
Commission handeln würden/ souiel sich gemei-  
nem Landfrieden vnd Reichsordnungen nach/  
zuthun gebürt/ gnediglich vnd freundlich / schüt-  
zen / schirmen / vnd handhaben helfen.

Darneben sol die Kay. May. zum fürder-  
lichsten ein ernstlich Mandat/ bey peender Acht  
an Herzog Heinrichen / ausgehen lassen / die  
Braun-

Braunschweigische Herrn vnd Zunckern / an  
irem Leib / Hab vnd Gütern / auch insonderheit  
irem gehölze / bis zu solchem der Kay. Commis-  
sarien entlichen vorhör / vorgleichung oder Re-  
stitution / nicht zu beschweren / noch ihre Hölzer  
zuuorwüsten.

Die Stedt Goszlar vnd Braun-  
schweig / belangende.

**G**leich gestalt sollen die Kay.  
May. / obbemelten vier Chur  
vnd Fürsten / als irer Mayestat  
Commissarien / aufflegen vnd  
befehlen / Herzog Heinrichen  
vnd beide Stedte / Braun-  
schweig vnd Goszlar / in ihren sprüchen vnd  
fordrungen / gegen einander / auch inn der güte /  
nottürfftiglich zuuorhören / vnd der billigkeit  
nach zuuorgleichen / auch ihrer Kay. May.  
ernstlich Mandat vnd Inhibition / bey peen der  
Ucht / an Herzog Heinrichen vnd beide Stedt  
alsbald ausgehen lassen / jr fürgenommen oder  
fürhabend

fürhabend Kriegsrüstung abzuschaffen / vnd  
sich aller thetlichen handlung / genzlich zuent=  
halten / sondern sich gemelter Kay. Commissa=  
rien billicher handlung vnd weisung / begnügen  
zulassen / oder sonst ire sprüch vnd forderungen  
anders nicht / als mit ordentlichem Rechten / vor=  
müge des Reichs Ordnung / gegen einander zu  
suchen vnd auszuführen.

Wie die Kay. May. diesen Vor=  
trag zuhalten / sich vor=  
pflichten sollen.

**S**olches alles vnd jedes / so obge=  
schrieben / vnd in einem jeden Ur=  
tichel / namhaftig gemacht / vnd  
die Kay. May. anrühret / Sollen  
sie inn krafft ihrer Ratification  
darüber vorfertiget / bey ihren  
Kaiserlichen Wirten vnd Worten / für sich vnd  
ihre Nachkommen / steth vnd vnuorbrüchlich  
vnd auffrichtig halten / vnd volziehen / dem  
stracks vnd vnwegerlich nachkommen vnd ge=  
leben / vnd darüber / ikt odder künfftiglich /  
weder

weder aus volkommenheit/odder vnter einigem  
andern schein / wie der nahmen haben möchte/  
nichts fürnehmen / handeln oder ausgehen las-  
sen / noch jemandt andern von ihrent wegen zu  
thun gestatten / Vnangesehen / aller anderer  
auffgerichter Abschiede / souiel die / dieser vor-  
gleichung in etwas zuwider / odder abbrüchig  
sein möchten / auch alle Stende des heyligen  
Reichs / sampt vnd innsonderheit / ben diesem  
Vortrag / Friedestand / vnd andern Artickeln  
obbegriffen / handhaben / schützen vnd schirmen.  
Vnd ob ein oder mehr Stende / einem oder mehr:  
anderer einiger gestalt / vnter was gesuchtem  
oder fürgewandten schein / das geschehe / dar-  
wider bedrangen / vberziehen / beleidigen odder  
beschweren würde (welchs sich doch keins wegs  
zuuorsehen) den odder denselbigen / sollen die  
Kay. May. / mit vnd neben dem andern theil /  
dem / so solche bedrangnus zugefügt / odder be-  
drowt würden / mit ihrer Kayserlichen hülff/  
Kath / fürschar / förderung / vnd wirklichen  
beystandt / wie ihrer May. Kay. Ampte nach/  
gebürt / hülfflich erscheinen / vnd solche beschwe-  
rung abwenden.

Der

Der Kriegs Fürsten bewilligung/  
in diesen Vortrag.

**S** Ad Wir der Churfürst zu  
Sachsen / Hertzog Dtheinrich  
Pfaltzgraff / Hertzog Hans Al-  
brecht zu Nechelburg / vñ Land-  
graff Wilhelm zu Hessen / etc.

Bekennen auch öffentlich / das alle vnd jede ob-  
geschriebene Puncten vnd Artickel / mit vnserm  
guten wissen vnd willen / sein fürgenommen / abge-  
handelt vnd beschlossen / Willigen vnd vorspre-  
chen auch vor vns samptlich vnd sonderlich / vn-  
sere Erben vnd Nachkomen / auch alle die iheni-  
gen / so vns in dieser Kriegsübung zugethan vñ  
vorwanth gewest / oder noch sein möchten / vnd  
diesen Vortrag annemen / dieselbigen Artickel  
sampt vnd sonderlich / inn krafft dis Brieffes /  
bey vnsern Fürstlichen Ehren vnd Wirden / inn  
rechten guten Trewen / vnd im Wort der war-  
heit / souiel einen jeden betrifft odder betreffen  
mag / wahr / steth / vhest / auffrichtig vnd vnuor-  
brüchlich zuhalten / vnd zuuolnziehen / vnd deme  
getrewlichen vnd vnruegerlichen nachzukomen

E ij vnd

vnd zugeleben / Vnd darwider keinen Standt  
inn diesem Vortrag begriffen / oder der densel-  
bigen hernachmals annehmen / bewilligen vnd  
eingehen würde / vnter was gesuchtem schein  
das geschehen möchte / mit der that oder sonst  
einiger gestalt / heimlich oder öffentlich / durch  
vns selbst / oder andere von vnsernt wegen / be-  
schweren / oberziehen / dringen / beleidigen oder  
betrüben / Sondern denen / oder die diesen Vor-  
trag halten / vnd demselben nachkommen vnd  
geleben werden / wider die / so berürten Vortrag  
nicht halten / oder demselben zugehen / etwas  
handeln / fürnehmen / oder vnterstehn / oder eini-  
gen Standt / so inn diesem Vortrag begriffen /  
oder der denselben hernachmals auch bewilli-  
gen / vnd sich mit gleicher vorpfflichtung darein  
begeben / mit thatlicher handlung / oder sonst /  
vorgewaltigen / oberziehen / bedrangen / belesti-  
gen / beschedigen / oder einige beschwerung zufü-  
gen würde / vnser getrewe hülff / rath vnd bey-  
stand / in krafft des hievor auffgerichteten gemei-  
nen Landtfriedens / Reichs Ordnunge / vnd  
dieses Vortrags vnd Friedestands / samptlich  
vnd sonderlich thuen vnd leisten / auch vns  
daran nichts / was dargegen erdacht oder auff-  
gericht were / oder künfftiglich werden / vnd vns  
hierinnen

hierinnen entheben / odder zustatten kommen  
möchte/irren oder vorhindern lassen/Dann wir  
alle samptlich/ vnd ein jeder in sonderheit/ vns  
alles das ihenige / so diesem Vortrage zuwider  
ist / oder vorstanden / wie das nahmen haben/  
vnd in sonderheit ausgedeutet werden möchte/  
welchs wir auch hierinnen / vor ausdrücklich/  
specificiert / geacht haben wöllen / keins wegs  
gebrauchen / sondern dasselbig alles zu dem Ef-  
fect / vornichtigen vnd auffgehoben sein sollen/  
Wie wir auch dasselbige hirmit also auff heben/  
vnd vornichtigen / auch vns desselbigen hiermit  
in krafft dieser Schrift / so fern vnd weit es die-  
sem Vortrag vnd gegenwertigen vorpflichtun-  
gen zuwider sein / oder einiger weise vorstan-  
den werden möchten/in bester bestendiger form/  
genzlich begeben/ vnd vorziehen haben wöllen.

Vorsicherung der Kön. Maie. / auch  
der Chur vnd Fürsten / als der  
Hendeler / zu handhabung  
dis Vortrags.

E iij

Darmit

**D**armit auch hierinn souiel desto  
weniger / auff einigem theil zu  
zweiueln / oder einiger missuor-  
stand einreissen möchte / So wol-  
len wir König Ferdinand etc. vnd  
König Maximilian / etc. vnd dann die hochge-  
dachten / Geistliche vñ Weltliche Chur vnd Für-  
sten / als durch die allerseits diese sache / obberür-  
ter gestalt abgehandelt / vns dermassen erkleret  
vnd bewilligt haben / Nemlich beide König / für  
vns / unsere Erben vnd Nachkommen / Sie aber  
die Geistlichen Chur vnd Fürsten / mit rath vnd  
bewilligung ihrer Thumb Capittel / Vnd die  
Weltlichen Chur vnd Fürsten / allbereit vor sich  
ihre Erben vnd Nachkommen / vnwiderrufflich /  
das Wir vnd Sie solche handlung nicht allein  
vor vns selbst / unsere vnd ire Erben vnd Nach-  
kommen / auch unser Königreich / Erz vnd Stifft  
auch Landt / Leuth / Vnterthanen / Diener vnd  
vorwanten / souiel vns / vnd dieselben allerseits  
betrifft / also halten / vnd darwider in keinerley  
weg handeln wollen / Sondern auch / wo eini-  
ger theil wider diese entliche vorgleichung ( als  
doch nit zuuorhoffen ) ist oder künfftiglich han-  
deln / vnd den andern theil / mit thetlicher aber  
beschwerz

beschwerlicher handlung/ die geschehe öffentlich  
oder heimlich/ beschweren/ vorgewaltigen/ oder  
bedrangen würde/ vnd auff erinnerung/ dauon  
nicht abstehen wolte/ Das wir vnd sie/ auch  
vnserere vnd ire Nachkommen/ als dann dem an-  
dern theil/ so wider diese vorgleichung vnd Vor-  
trag beschwert/ befortheilt/ vberzogen oder sonst  
beleidigt würde/ vnd vor vns vnd sie/ oder vn-  
serer/ oder ire Nachkommen/ einsag vnd billiche  
weisung leiden köndte/ gegen dem andern theil/  
so das/ wie obgemelt/ nicht dulden/ sondern mit  
thatlicher handlung fortfaren wolte/ nit allein  
keinen rath/ hülff oder beystand leisten/ sondern  
auch den andern theil/ so wie gemelt/ einsage  
vnd weisunge leiden vnd nehmen wolte/ wider  
den andern/ inn krafft des hievor auffgerichteten  
gemeinen Landtfriedens/ Reichsordnungen/  
vnd dieses Vortrags/ vnd Friedestands hülff  
vnd beystandt/ leisten wollen/ Doch sol in alle  
obgemelte wege/ der theil/ so vormeinen wolt/  
das dieser Friedestandt durch jemandes anders  
vorbroschen/ oder dem zuwider gehandelt/ mit  
thetlicher handlung gegen denselben nichts für-  
nehmen/ sondern zuuorn die sache an vns/ auch

die Chur vnd Fürsten/als Vnterhändler/gelan-  
gen lassen/ Welche alsbald darauff / gütliche  
handlung fürnehmen / vnd drüber erkantnis  
thun / Vnd was durch vns / vnd dieselbigen also  
vorglichen / oder erkant / dem sollen beyde theil/  
one alle wegerung geleben vnd nachkommen/  
Vnd im fall / da es nicht geschehe / alsdann die  
hülff vnd beystandt / wie hieroben allenthalben  
gemelt / geleistet werden.

Vnd damit der vorwandtnis vnd pflicht  
halben / damit die obbemelten Vnterhändler /  
der Kay. May. zugethan / solches souiel desto  
ungescheuchter geschehen möchte / so sollen sie  
berurts fals solcher irer pflicht vnd vorwandt-  
nis / von der Kay. May. erlassen sein / also /  
das sie ungescheucht derselben / ob dieser vor-  
gleichung halten / vnd gegen dem theil / so dem-  
selben zu wider / wie gemelt / handelte / dem an-  
dern theil vnuorhindert beystandt leisten / mö-  
gen vnd sollen / Darumb die Kay. May. sie  
auch inn keinen vngnaden vordenccken / noch  
solches zu missfallen / von ihnen vormercken  
sollen.

Sigelung

*Bestirzte  
relaxung*

## Siegelung.

**W**

Ann nu der Churfürst zu  
Sachsen / für sich selbst / vnd sei-  
ne Miteinigungs vorwandten /  
solche obbestimpte Capitulati-  
on / in allen vnd jeden iren Pun-  
cten vnnnd Artickeln / gutwillig  
angenommen / auch zu halten vnd zuuolnzie-  
hen zugesagt / Vnd dann die Röm. Kayserliche  
Majestat / dem heiligen Reich Deutscher Na-  
tion / ihrem geliebten Vaterlandt zu gut / nutz /  
vnd wolffart / die auch gnediglich bewilligt vnd  
Ratificiert / inhalt vormöge ihrer Kay. Maj.  
darüber vorfertigte Ratification / **So**  
sein demnach des alles / zu wahren vnnnd vch-  
sten Brkunde / hierüber drey Vortrags Brieffe  
gleichs lauts / auffgericht vnd vorfertigt / vnd  
mit vnser König Ferdinanden / vnnnd beider  
Churfürsten zu Meinz vnd Pfaltzgraff Fried-  
richs / desgleichen des Erzbischoffs zu Salz-  
burg / vnd Herzog Albrechts in Bayern / von  
ihrer Liebden / vnnnd der andern Chur vnd Für-  
sten / als Vnterhändler wegen / vnd dann des  
Churfürsten zu Sachsen / vnnnd Landtgraff  
E v Wilhelmis

Wilhelms von Hessen / für sich vnd alle ihre  
Mitainigungs vorwandten / eigenen handen  
vnterschrieben / vnd anhangenden Insigeln be-  
sigelt / Vnd der eine Vortrags Brieff / der Röm.  
Kay. May. / Der ander / Gemeinen Stenden /  
vnd der drit / beuelstem Churfürsten von Sachs-  
sen / vnd seinen Mituorwandten / zugestellt wor-  
den / Geschehen zu Passaw / den andern tag  
des Monats Augusti / Nach Christi vnsers  
lieben HErrn Geburt / im Funffzehnhundert  
vnd Zweyundfunffzigisten / vnserer Reiche des  
Römischen / im Zweyundzwanzigisten /  
vnd der andern / im Sechsvnd-  
zwanzigisten Jaren.





